

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wasserentnahmebeschränkung und Wassergesetz

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am 24.07.2025 - Drs. 19/7901, an die Staatskanzlei übersandt am 30.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Noch im Mai wurde in den Medien von einer kommenden Dürre im Sommer 2025 berichtet.¹ Tatsächlich sorgte u. a. das Tief „Isaac“ für viel Niederschlag.² Mit dem Entwurf des neuen Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der derzeit im Landtag beraten wird, sowie den bereits umgesetzten und angekündigten regionalen Entnahmeverboten für Grund- und Oberflächenwasser planen Kommunen³ und Landesregierung⁴ eine Verschärfung der Zugangsregeln und der Gebührenpraxis für Wasserentnahmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der durch das Tief Isaac gefallene Niederschlag hat den bis einschließlich Juni sehr trockenen Jahresverlauf in Niedersachsen nicht ausgleichen können.

Laut DWD (https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_archiv_2025_node.html) übersteigt die Niederschlagsmenge für Niedersachsen im Jahr 2025 lediglich für Januar (131 %) und Juli (127 %) das langjährige Mittel, während für die Monate Februar (27 %), März (15 %), April (56 %), Mai (72 %) und Juni (82 %) die Werte deutlich unterhalb des langjährigen Mittels lagen. Ein Ausgleich des Niederschlagsdefizits aus dem ersten Halbjahr konnte somit durch den regenreichen Juli nicht erfolgen.

Der von den Fragestellern angesprochene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung wurde noch nicht in den Landtag eingebracht. Vielmehr werden derzeit die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung ausgewertet. Das Gesetz soll Instrumente bereitstellen, um den durch den Klimawandel verursachten Herausforderungen für die Wasserwirtschaft zukünftig besser begegnen zu können. Dem vorgenannten Ziel sollen u. a. eine Regelung zur Zulässigkeit von Bewilligungen zur Grundwasserentnahme, verschiedene Regelungen zur Einschränkung zulassungsfreier Wasserentnahmen sowie zur Einschränkung von Wasserentnahmen insbesondere in Trockenperioden dienen.

¹ <https://www.landundforst.de/niedersachsen/duerre-niedersachsen-endet-trockenheit-573359>

² <https://www.ndr.de/wetter/vorhersage/niedersachsen>

³ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/immer-mehr-niedersaechsische-kommunen-schraenken-bewaesserung-ein,trockenheit680.html

⁴ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/neues-wassergesetz-wie-niedersachsen-dem-klimawandel-begegnet,wassergesetz-100.html>

Mit den gleichfalls angesprochenen „regionalen Entnahmeverboten“ sind vermutlich die bereits in den vergangenen Jahren von verschiedenen unteren Wasserbehörden erlassenen Allgemeinverfügungen zur zeitlichen Beschränkung von Wasserentnahmen gemeint.

1. Welche Arten von Industrieunternehmen und gewerblichen Betrieben verfügen derzeit in Niedersachsen über Wasserentnahmegenehmigungen (aufgeschlüsselt nach Branchen wie Chemie, Metall, Lebensmittel, Energie, Bergbau usw.)? Wie viele dieser Genehmigungen stehen im Zusammenhang mit den regionalen Entnahmeverboten vor einer drohenden Einschränkung oder Aberkennung?

Auf Grundlage von § 87 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 120 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) führt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) das elektronische Wasserbuch, in welches die Wasserbehörden die wasserrechtlich zugelassenen Nutzungen von Gewässern eintragen. Bei der Datenpflege wird weder nach der Rechtsform der Wasserrechtinhaber noch nach Wirtschaftszweigen, wie sie z. B. für die Erhebungen nach § 8 des Umweltstatistikgesetzes verwendet werden, unterschieden. Das heißt, die Daten liegen im Wasserbuch nicht in einer Struktur vor, die eine automatische Auswertung nach den in dieser Anfrage formulierten Kriterien zulässt.

Unter dem nachfolgenden Link steht die Erhebung zur „Nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Niedersachsen 2022“ des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (LSN) zur Verfügung. Die darin enthaltene Tabelle 2 „Wassergewinnung durch nichtöffentliche Betriebe 2022 nach Wasserarten und Wirtschaftsbereichen“ gibt einen Überblick über die Eigengewinnung von Wasser. Diese Erhebung wird alle drei Jahre durchgeführt, die Daten für das Jahr 2022 sind daher die aktuellsten verfügbaren. (<https://www.statistik.niedersachsen.de/themen/wasserwirtschaft-niedersachsen/wasserwirtschaft-in-niedersachsen-statistische-berichte-178916.html>)

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen werden in den in der Vorbemerkung der Landesregierung angesprochenen Allgemeinverfügungen vorrangig Wassernutzungen im Zusammenhang mit der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen, Grünflächen und Gärten geregelt. Im Vordergrund stehen tageszeitliche bzw. witterungsabhängige Beschränkungen, die nicht die wasserbehördlich zugelassene Entnahmemenge an sich einschränken, insofern also keine „Entnahmeverbote“ enthalten. Bei Nutzung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung sollen Verbrauchsspitzen und bei der Bewässerung aus eigenen Brunnen insbesondere Verdunstungsverluste vermieden werden. Industrieunternehmen und gewerbliche Betriebe sind hiervon nicht bzw. allenfalls geringfügig betroffen, z. B. was die Bewässerung von Grünflächen auf dem Betriebsgelände betrifft. Auch der in der Vorbemerkung angesprochene Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes enthält keine Regelungen zur „Einschränkung oder Aberkennung“ von „Wasserentnahmegenehmigungen“ im Sinne der Fragestellung.

2. Wer hat aktuell Lizenzen zur Wasserentnahme, und welches sind die zehn größten Lizenznehmer im Land? Wie hoch ist die jährliche Entnahmemenge je Lizenznehmer in den vergangenen fünf Jahren, und inwieweit sind diese von geplanten regionalen Entnahmeverboten konkret betroffen?

Wasserrechtliche Zulassungen für Entnahmen aus dem Grund- und Oberflächenwasser wurden erteilt für die öffentliche Wasserversorgung, die Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Da - wie bereits in der Vorbemerkung der Landesregierung sowie unter Frage 1 ausgeführt - keine „regionalen Entnahmeverbote“ geplant sind, ergibt sich insofern keine Betroffenheit.

Die nachfolgend aufgelisteten Entnahmemengen stammen aus der Datenbank „WasserBuch- und WasserEntnahmeprogramm Niedersachsen (WBE)“. Insgesamt sind im Wasserbuch 54 976 aktive Rechte eingetragen, davon 14 156 Entnahmerechte aus Oberflächen- und Grundwasser. Da dort noch nicht alle Entnahmemengen für das Jahr 2024 eingetragen sind, sind die Jahre 2019 bis 2023 ausgewertet worden. Die Ermittlung einer Gesamtentnahmemenge für jeden einzelnen Wasserrechtinhaber ist nur mit erheblichem Aufwand möglich und ohne Gewähr auf Richtigkeit, daher sind die jeweils zehn größten Einzelentnahmen aufgelistet.

Jahr 2019 Nutzer - Kurzbezeichnung	Entnahme- menge [m³/a]	OW / GW ^{x1}
x2	x2	OW
Stadtwerke Hannover AG, Kraftwerk Linden - Ihmeplatz 2 - Hannover	53.494.803	OW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	44.500.861	OW
enercity AG - Ihmeplatz 2 - Hannover	42.313.322	GW
x2	x2	OW
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH - Am Hilgenberg - Lingen	31.872.678	OW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	17.134.400	OW
Harzwasserwerke GmbH - Bördestraße 23 - Hildesheim	17.003.498	GW
Hamburger Wasserwerke GmbH - Billhorner Deich 2 - Hamburg	15.299.514	GW
Salzgitter Flachstahl GmbH - Eisenhüttenstraße 99 - Salzgitter	15.115.433	GW
Jahr 2020 Nutzer - Kurzbezeichnung	Entnahme- menge [m³/a]	OW / GW ^{x1}
x2	x2	OW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	47.918.319	OW
enercity AG - Ihmeplatz 2 - Hannover	43.667.760	GW
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH - Am Hilgenberg - Lingen	34.475.704	OW
x2	x2	OW
Harzwasserwerke GmbH - Bördestraße 23 - Hildesheim	17.072.277	GW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	15.888.900	OW
Hamburger Wasserwerke GmbH - Billhorner Deich 2 - Hamburg	14.894.551	GW
Salzgitter Flachstahl GmbH - Eisenhüttenstraße 99 - Salzgitter	14.612.068	GW
OOWV - Georgstraße 4 - Brake	13.853.993	GW
Jahr 2021 Nutzer - Kurzbezeichnung	Entnahme- menge [m³/a]	OW / GW ^{x1}
x2	x2	OW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	44.864.661	OW
x2	x2	OW
enercity AG - Ihmeplatz 2 - Hannover	40.810.357	GW
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH - Am Hilgenberg - Lingen	30.993.567	OW
Harzwasserwerke GmbH - Bördestraße 23 - Hildesheim	16.321.560	GW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	15.408.600	OW
Salzgitter Flachstahl GmbH - Eisenhüttenstraße 99 - Salzgitter	15.070.284	GW
Hamburger Wasserwerke GmbH - Billhorner Deich 2 - Hamburg	14.563.222	GW
OOWV - Georgstraße 4 - Brake	13.122.114	GW

Jahr 2022		
Nutzer - Kurzbezeichnung	Entnahmemenge [m³/a]	OW / GW ^{x1}
	x2	OW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	44.412.920	OW
enercity AG - Ihmeplatz 2 - Hannover	40.975.143	GW
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH - Am Hilgenberg - Lingen	31.271.762	OW
	x2	OW
Harzwasserwerke GmbH - Bördestraße 23 - Hildesheim	16.440.124	GW
Salzgitter Flachstahl GmbH - Eisenhüttenstraße 99 - Salzgitter	16.192.616	GW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	15.843.400	OW
Hamburger Wasserwerke GmbH - Billhorner Deich 2 - Hamburg	14.821.366	GW
OOWV - Georgstraße 4 - Brake	13.579.524	GW
Jahr 2023		
Nutzer - Kurzbezeichnung	Entnahmemenge [m³/a]	OW / GW ^{x1}
	x2	OW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	42.581.900	OW
enercity AG - Glockseeplatz 1 - Hannover	39.956.772	GW
	x2	OW
Harzwasserwerke GmbH - Bördestraße 23 - Hildesheim	16.115.231	GW
Hamburger Wasserwerke GmbH - Billhorner Deich 2 - Hamburg	15.473.786	GW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	15.370.300	OW
Salzgitter Flachstahl GmbH - Eisenhüttenstraße 99 - Salzgitter	15.278.654	GW
OOWV - Georgstraße 4 - Brake	13.236.517	GW
Harzwasserwerke GmbH - Nikolaistr. 8 - Hildesheim	10.372.417	OW
^{x1} : OW (Oberflächengewässer) / GW (Grundwasser)		
^{x2} : Einer Veröffentlichung wurde wegen der Betroffenheit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht zugestimmt.		

3. Wie hoch sind die derzeitigen Gebühren für die Wasserentnahme (aufgeschlüsselt nach Grundwasser/Oberflächenwasser sowie nach Nutzergruppen - Industrie, Landwirtschaft, Kommunen)? Welche Preissteigerungen plant die Landesregierung gegebenenfalls im Rahmen des neuen NWG für die kommenden fünf Jahre, insbesondere vor dem Hintergrund der anvisierten Lenkungswirkung?

Die Höhe der Gebühren für die Wasserentnahme ergibt sich aus Anlage 2 zum NWG. Die Aufschlüsselung erfolgt nach dem Verwendungszweck und nicht nach Nutzergruppen. Eine Anhebung ist im Rahmen der NWG-Novelle nicht geplant.

4. Inwieweit ist gegebenenfalls vorgesehen, zusätzliche bürokratische Hürden oder Berichtspflichten für Unternehmen, Landwirte und kommunale Versorger einzuführen? Welche konkreten Mehrbelastungen kommen laut Entwurf des neuen Wassergesetzes und den aktuellen Regionalverordnungen auf die Unternehmen zu?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, besteht ein wesentliches Ziel der Änderungen im NWG, die die Landesregierung vorbereitet, darin, die Bewirtschaftung der Gewässer besser an die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, in zwei Fallgestaltungen eine Entnahme von Wasser, die bisher in größerem Umfang ohne jede Zulassung erfolgen kann, künftig einem Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen. Die Landesregierung sieht darin jedoch keine „zusätzlichen bürokratischen Hürden“ im Sinne der Frage. Auch im Übrigen sind weder solche noch zusätzliche Berichtspflichten für Unternehmen, Landwirte und kommunale Versorger mit der Novellierung geplant.

5. Welche Veränderungen in der Wasserqualität (u. a. Nitrat, Rückstände aus Industrie und Landwirtschaft) wurden seit dem Jahr 2019 festgestellt? Sieht die Landesregierung Zusammenhänge zwischen neuen Beschränkungen und einer tatsächlichen Verbesserung der Wasserqualität, oder erwartet sie eher Zielverfehlungen, gegebenenfalls auf Kosten der heimischen Wirtschaft und Landwirtschaft?

Eine landesweite Darstellung etwaiger Veränderungen der Wasserqualität erfolgt jeweils in den Bewirtschaftungsplänen nach Wasserrahmenrichtlinie. Der aktuell gültige Bewirtschaftungsplan wurde 2021 veröffentlicht, der nächste Bewirtschaftungsplan wird im Jahr 2026 im Entwurf und 2027 dann in der finalen Fassung veröffentlicht werden.

Eine landesweite Übersicht über die Veränderung der Gewässerqualität wird somit erst mit Veröffentlichung dieses Plans vorliegen.

Eine Verbesserung der Wasserqualität ist nicht das Ziel der unter der Antwort zu Frage 1 genannten tageszeitlichen bzw. witterungsabhängigen Beschränkungen. Zusammenhänge sieht die Landesregierung nicht. Insofern werden keine Zielverfehlungen durch die Beschränkungen erwartet.

6. Wie hoch ist derzeit der Anteil der insgesamt entnommenen Wassermenge, der direkt in die Landwirtschaft fließt? Welche Auswirkungen werden durch die neuen Restriktionen auf Bewässerungssicherheit, Ernteerträge und Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Landwirtschaft erwartet?

Der Anteil der insgesamt entnommenen Wassermengen für die Landwirtschaft teilt sich auf in den Anteil für die Feldberegnung und in den Anteil für die Tierhaltung. Der Anteil für die Feldberegnung an den Gesamtentnahmen ist in den einzelnen Regionen Niedersachsens sehr unterschiedlich. Das liegt vor allem daran, dass die Beregnungsbedürftigkeit der Regionen aufgrund verschiedener Böden und Klimaräume sehr unterschiedlich ist. Die Spanne für den Anteil der Feldberegnung liegt zwischen 0 und mehr als 80 % in den einzelnen Grundwasserkörpern. Im Mittel über alle Grundwasserkörper hinweg beträgt der Anteil der Feldberegnung an den Gesamtentnahmen 19,5 %. Das geht aus den Erhebungen des Wasserversorgungskonzepts Niedersachsen von 2022 hervor (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/wasserversorgungskonzept>). Auch bei der Tierhaltung sind die Unterschiede bei den Wasserentnahmen aufgrund der sehr heterogenen Tierzahlen in den Regionen sehr groß. Die tatsächlichen Entnahmen für diesen Bereich können allerdings nur anhand der Tierzahlen geschätzt werden, weil es zurzeit keine Datengrundlage wegen fehlender Messungen von Entnahmen in diesem speziellen Bereich gibt. Die Anteile des Wasserbedarfs der einzelnen Nutzergruppen sind auf dem Kartenserver des LBEG (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1VILFU2I>) für die einzelnen Grundwasserkörper Niedersachsens abrufbar.

Die Folgen des Klimawandels mit höheren Temperaturen, höherer Verdunstung und längeren Trockenperioden führen zur Unsicherheit in Bezug auf die Ernteerträge und zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, wenn keine ausreichenden Wassermengen für die Bewässerung zur Verfügung stehen. Da die entnehmbaren Wassermengen aus Grund- und Oberflächengewässern bereits jetzt regional sehr knapp sind und Grundwasserstände sinken, ist es unerlässlich,

ein nachhaltiges Wassermanagement in Niedersachsen weiterzuentwickeln. Die geplanten Änderungen im NWG sollen dazu beitragen, die Wasserverfügbarkeit für die Landwirtschaft auch unter Klimawandelbedingungen für die Zukunft besser abzusichern. Die Wasserentnahmemengen für die Landwirtschaft insgesamt werden durch die Änderungen im NWG voraussichtlich nicht eingeschränkt werden. Daher werden keine negativen Auswirkungen auf die Bewässerungssicherheit, die Ernteerträge und die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Landwirtschaft erwartet. Vielmehr sind die geplanten Regelungen notwendig, um die Datengrundlage über die tatsächlich entnommenen Wassermengen zu verbessern und um die Möglichkeit zu haben, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch die Entnahmen beurteilen zu können.

7. Welche Lage besteht aktuell bezüglich des Grundwasserspiegels in Niedersachsen?

Der NLWKN stellt auf seinem Informationsportal „Grundwasserstandonline“ eine zeitnahe Information hinsichtlich der aktuellen Situation des Grundwasserstands durch Darstellung und Bereitstellung landesweit erfasster tagesaktueller Grundwasserstandsdaten in Echtzeit zur Verfügung. Die veröffentlichten Daten zeigen die natürliche, witterungs- und klimatisch bedingte, d. h. eine anthropogen unbeeinflusste Grundwasserstandsentwicklung an 161 Grundwassermessstellen. Zum Datum 15.08.2025 weisen 25 Messstellen einen niedrigen und 50 Messstellen einen sehr niedrigen Stand auf. Zwei Messstellen haben den niedrigstenwert unterschritten. (<https://www.grundwasserstandonline.nlwkn.niedersachsen.de/Karte>)

8. Wieviel Prozent des „verbrauchten“ Wassers in Industrie, Landwirtschaft und Privathaushalten fließen in den Wasserkreislauf zurück? Wieviel Prozent dieses „verbrauchten“ Wassers tragen nach dem Verbrauch wieder zur Steigerung des Grundwassers bei?

In Niedersachsen gibt es insgesamt 566 kommunale Kläranlagen. Die Jahresabwassermenge beträgt 526 159 000 m³, wovon 460 982 000 m³ Schmutzwasser, 45 999 000 m³ Fremdwasser und 19 178 000 m³ Niederschlagswasser sind. (Quelle: Bericht öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Landesamt für Statistik Niedersachsen 2022). Mitbehandelt wird hier neben dem häuslichen Abwasser auch das betriebliche Abwasser, welches über die Kanalisation an die kommunalen Kläranlagen angeschlossen ist.

Sofern industrielles oder gewerbliches Abwasser wegen seiner Art oder Menge zweckmäßiger am Ort des Anfalls beseitigt wird, erfolgt dessen Behandlung in betriebseigenen nichtkommunalen Kläranlagen. Industrie und Gewerbe leiten aus betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen in Niedersachsen 100 137 000 m³ behandeltes Abwasser direkt in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund ein. (Quelle: Bericht nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Landesamt für Statistik Niedersachsen 2022)

Detailliertere Angaben können den statistischen Berichten „Wasserwirtschaft in Niedersachsen“ entnommen werden (<https://www.statistik.niedersachsen.de/themen/wasserwirtschaft-niedersachsen/wasserwirtschaft-in-niedersachsen-statistische-berichte-178916.html>).

Ob dieses aus Kläranlagen eingeleitete gereinigte Abwasser zur Anreicherung des Grundwassers beiträgt, hängt davon ab, inwieweit Fließgewässer und Grundwasser in einem hydraulischen Zusammenhang stehen. Die Zusammenhänge können räumlich sehr unterschiedlich sein und hängen von vielen Faktoren ab wie z. B. Hydrogeologie, Grundwasserspiegellage, Hydromorphologie, Lage und Beschaffenheit der Gewässersohle, Topografie, Fließgeschwindigkeit. Über die ausgetauschten Mengen liegen keine Daten vor.